



Amtsblatt für das Amt Ortrand

31. Jahrgang

Ortrand, den 03. April 2021

Ausgabe 04/2021

Amtliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis

- Bauland im Amtsbereich Ortrand
- Beschlüsse der Sitzung der GV Großmehlen vom 02.03.2021
- Beschlüsse der Sitzung der GV Kroppen vom 12.03.2021
- Satzung der Gemeinde Großmehlen über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“
- Satzung der Gemeinde Kroppen über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“
- Amtliche Bekanntmachung des Amtes Ortrand über die öffentliche Auslegung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes „Solarpark Kroppen“ des Amtes Ortrand (Gemeinde Kroppen) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- Amtliche Bekanntmachung des Amtes Ortrand über die öffentliche Auslegung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes „Solarpark Lindenau“ des Amtes Ortrand (Gemeinde Lindenau) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- Sprechzeiten der Schiedsstelle des Amtes Ortrand

Nichtamtliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis

- Hilfe in Notfällen
- Information der DRK-Kleiderkammer
- Ostergrüße vom Amtsdirektor
- Ostergrüße von der Kita „Regenbogen“
- Wichtiger Hinweis an alle Einwohner!
- Nachruf
- Wahrnehmung der Aufgaben des Wohngeldgesetzes für den Bereich Ortrand

Impressum: Das „Amtsblatt für das Amt Ortrand“ erscheint jeweils nach Bedarf. Es wird kostenlos im Amt Ortrand (Stadt Ortrand und die Gemeinden Frauendorf, Großmehlen mit Kleinkmehlen und Frauwalde, Kroppen, Lindenau und Tettau) an alle Haushalte mit Briefkästen verteilt. Für nicht gelieferte Amtsblätter sind jegliche Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, ausdrücklich ausgeschlossen. Das „Amtsblatt für das Amt Ortrand“ kann beim Amt Ortrand, Altmarkt 1, 01990 Ortrand gegen Berechnung der anfallenden Versand- und Portokosten bezogen werden. Der Bezug des Amtsblattes kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gekündigt werden. Überdies kann das jeweilige Amtsblatt ab dem jeweiligen Ausgabetermin während der üblichen Bürozeiten in der Amtsverwaltung Ortrand, Altmarkt 1, 01990 Ortrand-Zimmer 101 (Sekretariat) gegen Selbstabholung kostenlos bezogen werden.

Auflage: 3.000 Stück

Herausgeber/Redaktion: Amt Ortrand, Altmarkt 1, 01990 Ortrand

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amtsverwaltung Ortrand - Der Amtsdirektor - Tel.: (035755) 605-0

Für den Inhalt des nichtamtlichen Teils zeichnen die Autoren eigenverantwortlich.

Satz, Druck und Anzeigenverkauf: Druck+Satz, GbR Mayer und Lorz, Gewerbestraße 17, 01983 Großräschen,

Tel.: 035753/17703, Fax: 035753/69190, beratung@drucksatz.com

Verteiler:

Wochenkurier Lokalverlag GmbH & Co. KG, Geierswalder Straße 14, 02979 Elsterheide OT Bergen
Bei Beschwerden und Hinweisen hinsichtlich der Verteilung wenden Sie sich an den Wochenkurier.

Amtliche Bekanntmachungen

Bauland im Amtsbereich Ortrand

Die Gemeinde Lindenau bietet Grundstücke im Wohngebiet am Großteich zum Verkauf an.
Der Kaufpreis beträgt 48 €/m².

Genauere Informationen zu den Grundstücken erhalten Sie im Bauamt des Amtes Ortrand von Herrn Heinze, Tel.-Nr. 035755/605326, Frau Richter, Tel.-Nr. 035755/605325 oder auf der Internetseite des Amtes Ortrand www.amt-ortrand.de.

Beschlüsse der Sitzung der GV Großkmehlen vom 02.03.2021

öffentlicher Teil

- Die Gemeindevertretung Großkmehlen beschließt die Satzung der Gemeinde Großkmehlen über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“.
- Die Gemeindevertretung Großkmehlen beschließt, die Sanierung der gemeindeeigenen DG-Wohnung - Oberweg 14 in Kleinkmehlen vorzubereiten.

nichtöffentlicher Teil

- Die Gemeindevertretung Großkmehlen beschließt die Anschaffung der benötigten Werkbänke für den Werkraum der Grundschule in Großkmehlen.
- Die Gemeindevertretung Großkmehlen beschließt die Vergabe von Planungsleistungen (Lph 4-9) für den Ausbau der Straße „Am Stützpunkt“ im Gemeindeteil Frauwalde.
- Die Gemeindevertretung Großkmehlen beschließt den Amtsdirektor zu ermächtigen, für ein Grundstück im Gemeindeteil Großkmehlen beim anberaumten Versteigerungstermin ein Angebot abzugeben.
- Die Gemeindevertretung Großkmehlen beschließt den Amtsdirektor zu ermächtigen, den Vergleichsbeschluss des Verwaltungsgerichts Cottbus zuzustimmen.

Beschlüsse der Sitzung der GV Kroppen vom 12.03.2021

öffentlicher Teil

- Die Gemeindevertretung Kroppen beschließt das Energiestrategie-Teilprojekt „Entwicklungskonzept Freiflächenphotovoltaik“ die Gemeinde Kroppen betreffend.
- Die Gemeindevertretung Kroppen billigt den Bebauungsplan „Solarpark Kroppen“ in der Fassung vom März 2021 und beschließt die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB. Die Beteiligung der Behörden, der Nachbargemeinden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange hat nach § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes zu erfolgen. Die Beteiligten werden über die Auslegung benachrichtigt.
- Die Gemeindevertretung Kroppen beschließt die Satzung der Gemeinde Kroppen über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“.

nichtöffentlicher Teil

- Die Gemeindevertretung Kroppen beschließt die Vergabe von Bauleistungen Los 5 „Außenfenster/-türen“ für den Umbau der Kita „Weltentdecker“ in 01945 Kroppen über das LEADER Plus Förderprogramm.
- Die Gemeindevertretung Kroppen beschließt die Vergabe von Bauleistungen Los 7 „Innentüren“ für den Umbau der Kita „Weltentdecker“ in 01945 Kroppen über das LEADER Plus Förderprogramm.

- Die Gemeindevertretung Kroppen beschließt die Vergabe von Planungsleistungen Leistungsphase 1 - 4 der HOAI zur Erweiterung der FFW Kroppen.



Satzung der Gemeinde Großkmehlen über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“

Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 38], S.2), des § 80 Abs. 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, S. 174, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36])) hat die Gemeindevertretung Großkmehlen in ihrer Sitzung am 02.03.2021 folgende Satzung zur Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Großkmehlen ist nach Maßgabe von § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ für alle diejenigen Flächen, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen sowie für Eigentümer von Grundstücken, die auf Antrag Mitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes sind; mithin für alle diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, deren Eigentümer durch den Verband nicht direkt veranlagt werden. Dem Gewässerverband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Abs. 2 BbgWG i.V.m. § 39 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben nach §§ 32 f. der Satzung des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. Die Beitragslast bestimmt sich nach dem Verhältnis der Flächen, mit denen die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind, und nach der Nutzungsartengruppe, der die Flächen im Liegenschaftskataster zugeordnet sind.

§ 2

Gegenstand der Umlage

- (1) Die Gemeinde Großkmehlen erhebt kalenderjährlich eine Umlage. Mit dieser werden der an den Gewässerverband „Kleine Elster-Pulsnitz“ zu zahlende Verbandsbeitrag sowie die bei der Umlage des Verbandsbeitrages entstehenden, maximal auf 15 von Hundert des umlagefähigen Beitrages

begrenzten, Verwaltungskosten umgelegt. Die Umlage erfolgt auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen sowie Eigentümer von Grundstücken, die auf Antrag Mitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes sind.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist. Sie wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässerverbandes gegenüber der Gemeinde für das Kalenderjahr festgesetzt.

(3) § 12 b Abs. 2 KAG bleibt hiervon unberührt.

(4) Für die durch Erschwerung der Unterhaltung entstehenden Kosten können die Verursacher gesondert nach Maßgabe des § 85 BbgWG herangezogen werden. Diese Heranziehung erfolgt unmittelbar durch den Gewässerunterhaltungsverband.

§ 3 Fälligkeit

(1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

(2) Auf Antrag kann die Zahlung der Umlage in Raten gewährt werden, sofern hierfür ein berechtigtes Interesse nachgewiesen wird. Der Antrag ist vor Ablauf der Fälligkeit zu stellen. Höhe und Fälligkeit der Raten werden durch Bescheid bestimmt. Die Verzinsung erfolgt nach den Bestimmungen der Abgabenordnung (AO).

§ 4 Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Sind die Umlageschuldner nach den Abs. (1) und (2) nicht zu ermitteln, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Der Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte aus dem Liegenschaftskataster nicht bestimmt werden kann.

(4) Eine anteilige Schuldnerschaft in den Fällen des Schuldnerwechsels nach den Absätzen (1) bis (3) gilt ungeachtet des Zeitpunktes des Entstehens der Umlageschuld. Im Falle eines Schuldnerwechsels im Erhebungszeitraum wird die Umlage nach Monatsbruchteilen erhoben.

(5) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Umlagemaßstab

(1) Berechnungsgrundlage für die Umlage ist nach Maßgabe von § 80 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 BbgWG die vom Gewässerverband in Quadratmetern (m²) erfasste und nach jeweiliger Nutzungsartengruppe veranlagte Fläche des Grundstückes zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung.

(2) Die jeweiligen Nutzungsartengruppen werden gemäß § 30 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) drei Vorteilsgebietstypen (VGT) zugeordnet. Dabei wird dem Vorteilsgebietstyp „Siedlungs- und Verkehrsfläche“ der höchste Beitragsbemessungsfaktor pro Flächeneinheit, den Vorteilsgebietstypen „Landwirtschaft“ und „Waldflächen“ jeweils gestuft geringere Beitragsbemessungsfaktoren zugewiesen. Die Zuordnung der Grundstücke zu den Nutzungsartengruppen erfolgt unabhängig von ihrer tatsächlichen Nutzung. Maßgeblich sind die im Liegenschaftskataster zum Stichtag 1. Juni des Vorjahres erfassten Nutzungsartengruppen für das folgende Kalenderjahr.

§ 6 Umlagesatz

Die Umlage pro Quadratmeter der nach § 5 dieser Satzung ermittelten Grundstücksfläche beträgt ab dem 01.01.2021 für

VGT 1 Siedlungs- und Verkehrsfläche	0,0025062 EUR/m ²
VGT 2 Landwirtschaft	0,0013412 EUR/m ²
VGT 3 Waldflächen	0,0007592 EUR/m ² .

§ 7 Auskunftspflichten

(1) Der Wechsel des Eigentums ist vom bisherigen Eigentümer der Gemeinde Großkmehlen, vertreten durch das Amt Ortrand, binnen 4 Wochen nach Eintragung ins Grundbuch schriftlich anzuzeigen und in Form einer Ausfertigung der Eintragungsbekanntmachung des zuständigen Grundbuchamtes nachzuweisen.

(2) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenlegt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.

(4) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) handelt, wer den Vorschriften des § 7 dieser Satzung vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats dem Amt Ortrand anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 9 Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der

Umlage ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach § 5 Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BbgDSG) durch die Gemeinde Großkmehlen, vertreten durch das Amt Ortrand zulässig.

- (2) Die Gemeinde Großkmehlen vertreten durch das Amt Ortrand, darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft. Die Satzung über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“ in der Gemeinde Großkmehlen vom 14.06.2012 in der Fassung ihrer Änderungssatzungen tritt gleichzeitig außer Kraft.

ausgefertigt: Ortrand, den 12.03.2021

gez. Kersten Sickert
Amtdirektor



Satzung der Gemeinde Kroppen über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“

Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 38], S.2), des § 80 Abs. 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, S. 174, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36])) hat die Gemeindevertretung Kroppen in ihrer Sitzung am 12.03.2021 folgende Satzung zur Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (3) Die Gemeinde Kroppen ist nach Maßgabe von § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ für alle diejenigen Flächen, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen sowie für Eigentümer von Grundstücken, die auf Antrag Mitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes sind; mithin für alle diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, deren Eigentümer durch den Verband nicht direkt veranlagt werden. Dem Gewässerverband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Abs. 2 BbgWG i.V.m. § 39 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung.

- (4) Die Verbandsmitglieder haben nach §§ 32 f. der Satzung des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. Die Beitragslast bestimmt sich nach dem Verhältnis der Flächen, mit denen die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind, und nach der Nutzungsartengruppe, der die Flächen im Liegenschaftskataster zugeordnet sind.

§ 2 Gegenstand der Umlage

- (5) Die Gemeinde Kroppen erhebt kalenderjährlich eine Umlage. Mit dieser werden der an den Gewässerverband „Kleine Elster-Pulsnitz“ zu zahlende Verbandsbeitrag sowie die bei der Umlage des Verbandsbeitrages entstehenden, maximal auf 15 von Hundert des umlagefähigen Beitrages begrenzten, Verwaltungskosten umgelegt. Die Umlage erfolgt auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen sowie Eigentümer von Grundstücken, die auf Antrag Mitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes sind.
- (6) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist. Sie wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässerverbandes gegenüber der Gemeinde für das Kalenderjahr festgesetzt.

- (7) § 12 b Abs. 2 KAG bleibt hiervon unberührt.

- (8) Für die durch Erschwerung der Unterhaltung entstehenden Kosten können die Verursacher gesondert nach Maßgabe des § 85 BbgWG herangezogen werden. Diese Heranziehung erfolgt unmittelbar durch den Gewässerunterhaltungsverband.

§ 3 Fälligkeit

- (3) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (4) Auf Antrag kann die Zahlung der Umlage in Raten gewährt werden, sofern hierfür ein berechtigtes Interesse nachgewiesen wird. Der Antrag ist vor Ablauf der Fälligkeit zu stellen. Höhe und Fälligkeit der Raten werden durch Bescheid bestimmt. Die Verzinsung erfolgt nach den Bestimmungen der Abgabenordnung (AO).

§ 4 Umlageschuldner

- (6) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.
- (7) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.
- (8) Sind die Umlageschuldner nach den Abs. (1) und (2) nicht zu ermitteln, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Der Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte aus dem Liegenschaftskataster nicht bestimmt werden kann.

- (9) Eine anteilige Schuldnerschaft in den Fällen des Schuldnerwechsels nach den Absätzen (1) bis (3) gilt ungeachtet des Zeitpunktes des Entstehens der Umlageschuld. Im Falle eines Schuldnerwechsels im Erhebungszeitraum wird die Umlage nach Monatsbruchteilen erhoben.
- (10) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Umlagemaßstab

- (3) Berechnungsgrundlage für die Umlage ist nach Maßgabe von § 80 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 BbgWG die vom Gewässerverband in Quadratmetern (m²) erfasste und nach jeweiliger Nutzungsartengruppe veranlagte Fläche des Grundstückes zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung.
- (4) Die jeweiligen Nutzungsartengruppen werden gemäß § 30 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) drei Vorteilsgebietstypen (VGT) zugeordnet. Dabei wird dem Vorteilsgebietstyp „Siedlungs- und Verkehrsfläche“ der höchste Beitragsbemessungsfaktor pro Flächeneinheit, den Vorteilsgebietstypen „Landwirtschaft“ und „Waldflächen“ jeweils gestuft geringere Beitragsbemessungsfaktoren zugewiesen. Die Zuordnung der Grundstücke zu den Nutzungsartengruppen erfolgt unabhängig von ihrer tatsächlichen Nutzung. Maßgeblich sind die im Liegenschaftskataster zum Stichtag 1. Juni des Vorjahres erfassten Nutzungsartengruppen für das folgende Kalenderjahr.

§ 6 Umlagesatz

Die Umlage pro Quadratmeter der nach § 5 dieser Satzung ermittelten Grundstücksfläche beträgt ab dem 01.01.2021 für

VGT 1 Siedlungs- und Verkehrsfläche	0,0024127 EUR/m ²
VGT 2 Landwirtschaft	0,0012477 EUR/m ²
VGT 3 Waldflächen	0,0006657 EUR/m ²

§ 7 Auskunftspflichten

- (5) Der Wechsel des Eigentums ist vom bisherigen Eigentümer der Gemeinde Kroppen, vertreten durch das Amt Ortrand, binnen 4 Wochen nach Eintragung ins Grundbuch schriftlich anzuzeigen und in Form einer Ausfertigung der Eintragungsbekanntmachung des zuständigen Grundbuchamtes nachzuweisen.
- (6) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (7) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenlegt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- (8) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) handelt, wer den Vorschriften des § 7 dieser Satzung vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats dem Amt Ortrand anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 9 Datenverarbeitung

- (3) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach § 5 Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BbgDSG) durch die Gemeinde Kroppen, vertreten durch das Amt Ortrand zulässig.
- (4) Die Gemeinde Kroppen vertreten durch das Amt Ortrand, darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft. Die Satzung über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“ in der Gemeinde Kroppen vom 19.03.2012 in der Fassung ihrer Änderungssatzungen tritt gleichzeitig außer Kraft.

ausgefertigt: Ortrand, den 15.03.2021

gez. Kersten Sickert
Amtdirektor

Amtliche Bekanntmachung des Amtes Ortrand über die öffentliche Auslegung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes „Solarpark Kroppen“ des Amtes Ortrand (Gemeinde Kroppen) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Gemäß § 3 Kommunalverfassung Brandenburg (BbgKVerf) und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) liegen der Plan und die Begründung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes „Solarpark Kroppen“

vom 12.04.2021 bis einschließlich zum 14.05.2021

öffentlich aus.

Sie können während folgender Zeiten in der Amtsverwaltung Ortrand, Altmarkt 1 eingesehen werden:

Montag	07.30 bis 11.30 Uhr und 13.00 bis 14.30 Uhr
Dienstag	07.30 bis 11.30 Uhr und 13.00 bis 17.30 Uhr
Mittwoch	07.30 bis 11.30 Uhr und 13.00 bis 14.30 Uhr
Donnerstag	07.30 bis 11.30 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr
Freitag	07.30 bis 12.00 Uhr

Aufgrund der Corona-Pandemie bitten wir Besucher, sich telefonisch unter 035755/605217 anzumelden.

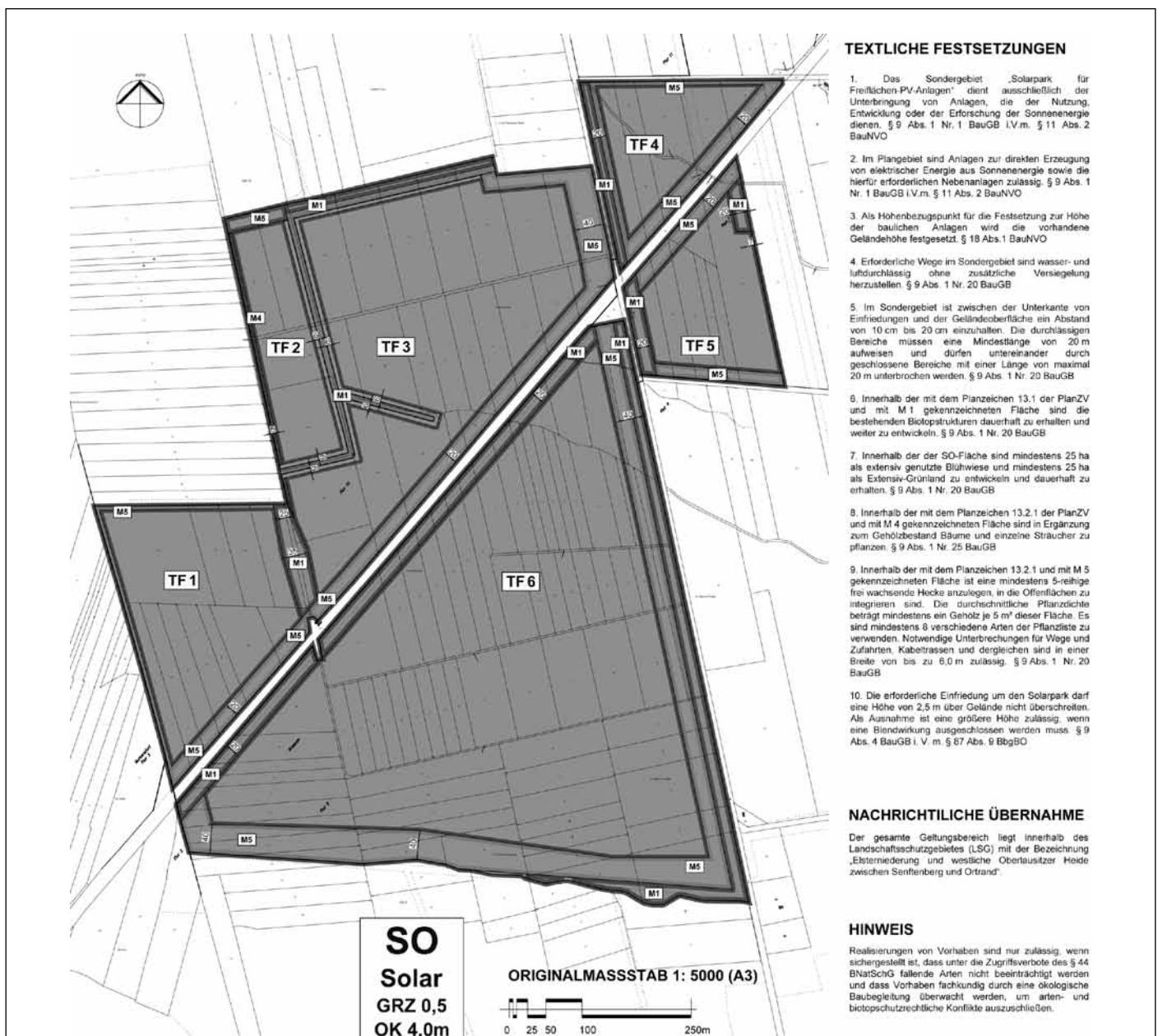
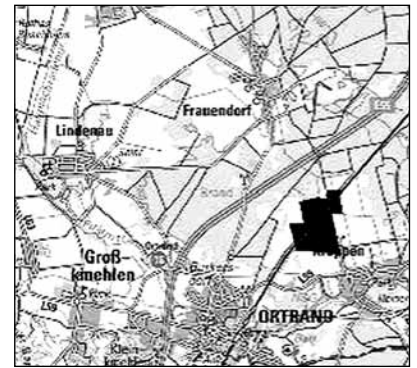
Für die Freiflächen-PV-Anlage werden ausschließlich bisher intensiv genutzte Ackerflächen in Anspruch genommen. Durch die geplante Nutzung kommt es zu einer Umnutzung der betroffenen Flächen. Eine extensive landwirtschaftliche Nutzung der Fläche innerhalb des Solarparks (Schafbeweidung, Grünlandnutzung bis hin zur Ansiedlung von Bienenvölkern) ist weiterhin möglich und angestrebt. Um die angrenzenden Waldflächen werden notwendige Schutzabstände eingehalten, die ebenfalls extensiv genutzt werden können. Bestehende Gehölzbestände werden erhalten. Zur Gemeinde Kroppen wird ein angemessener Abstand eingehalten. Zur Minderung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wird der Solarpark mit einer frei wachsenden Hecke als Sichtschutz eingegrünt. Der vorhandene Radweg, der das Gebiet durchquert, wird erhalten. Die Löschwasserversorgung wird im erforderlichen Umfang gewährleistet. Das anfallende Niederschlagswasser wird vor Ort zur Versickerung gebracht. Die Ableitung des gewonnenen Stromes erfolgt über Kabel, die vorzugsweise im Bereich öffentlicher Wege untergebracht werden.

Die Unterlagen können im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Bebauungsplan schriftlich oder während der Dienststunden des Bauamtes zur Niederschrift vorgebracht werden. Verspätet abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass nach dem Inkrafttreten der Satzung ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung und der Beteiligung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes mit Begründung kann gem. § 4a Abs. 4 BauGB in der Zeit der Auslegung zusätzlich auch im Internet unter www.amt-ortrand.de eingesehen werden.

gez. Kersten Sickert
Amtsdirektor



Amtliche Bekanntmachung des Amtes Ortrand über die öffentliche Auslegung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes „Solarpark Lindenau“ des Amtes Ortrand (Gemeinde Lindenau) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Gemäß § 3 Kommunalverfassung Brandenburg (BbgKVerf) und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) liegen der Plan und die Begründung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes „Solarpark Lindenau“

vom 12.04.2021 bis einschließlich zum 14.05.2021

öffentlich aus.

Sie können während folgender Zeiten in der Amtsverwaltung Ortrand, Altmarkt 1 eingesehen werden:

Montag	07.30 bis 11.30 Uhr und 13.00 bis 14.30 Uhr
Dienstag	07.30 bis 11.30 Uhr und 13.00 bis 17.30 Uhr
Mittwoch	07.30 bis 11.30 Uhr und 13.00 bis 14.30 Uhr
Donnerstag	07.30 bis 11.30 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr
Freitag	07.30 bis 12.00 Uhr

Aufgrund der Corona-Pandemie bitten wir Besucher, sich telefonisch unter 035755/605217 anzumelden.

Für die Freiflächen-PV-Anlage werden ausschließlich bisher intensiv genutzte Ackerflächen in Anspruch genommen.

Durch die geplante Nutzung kommt es zu einer Umnutzung der betroffenen Flächen.

Eine extensive landwirtschaftliche Nutzung der Fläche innerhalb des Solarparks (Schafbeweidung, Grünlandnutzung bis hin zur Ansiedlung von Bienenvölkern) ist weiterhin möglich und angestrebt. Um die Waldflächen werden notwendige Schutzabstände eingehalten, die ebenfalls intensiv genutzt werden können. Bestehende Gehölzbestände werden erhalten.

Zur Gemeinde Lindenau wird ein angemessener Abstand eingehalten.

Zur Minderung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wird der Solarpark mit einer frei wachsenden Hecke als Sichtschutz eingegrünt.

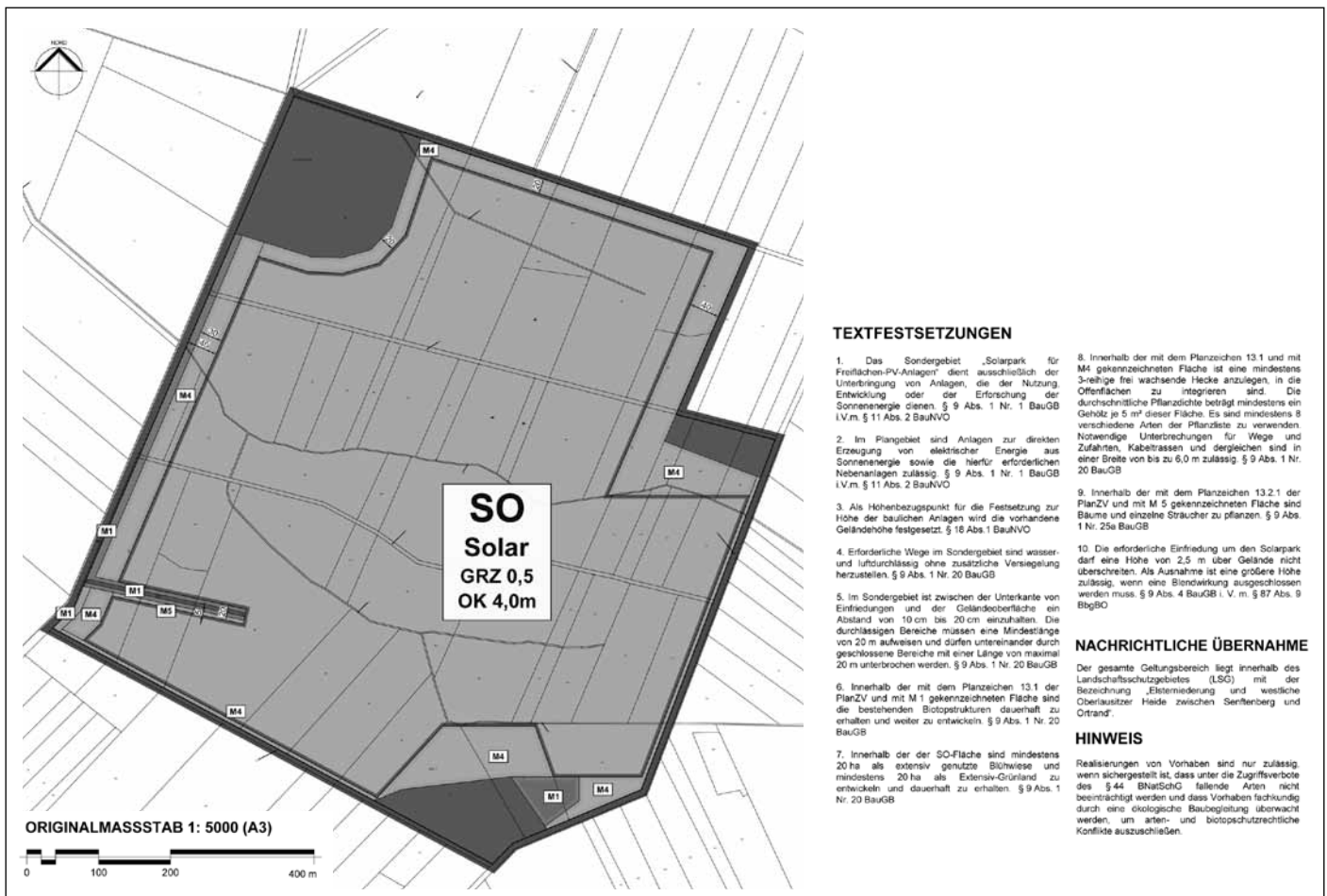
Der angrenzende Weg wird erhalten. Die Löschwasserversorgung wird im erforderlichen Umfang gewährleistet. Das anfallende Niederschlagswasser wird vor Ort zur Versickerung gebracht. Die Ableitung des gewonnenen Stromes erfolgt über Kabel, die vorzugsweise im Bereich öffentlicher Wege untergebracht werden.

Die Unterlagen können im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Bebauungsplan schriftlich oder während der Dienststunden des Bauamtes zur Niederschrift vorgebracht werden. Verspätet abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass nach dem Inkrafttreten der Satzung ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung und der Beteiligung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes mit Begründung kann gem. § 4a Abs. 4 BauGB in der Zeit der Auslegung zusätzlich auch im Internet unter www.amt-ortrand.de eingesehen werden.

gez. Kersten Sickert
Amtsdirektor



Sprechzeiten der Schiedsstelle des Amtes Ortrand

Aufgrund der aktuellen Lage finden bis auf Weiteres keine Sprechzeiten im Rathaus in Ortrand statt.

Anfragen können selbstverständlich telefonisch gestellt werden.

Herr Faustmann Tel: 035755 51304
Fax: 035755 51303

Frau Döring Tel: 035755 50944

Nichtamtliche Bekanntmachungen**Hilfe in Notfällen**

In Notfällen können durch die Bürger folgende Stellen benachrichtigt werden:

bundesweit gültige Rufnummer für den ärztlichen

Bereitschaftsdienst	116117
Polizeidienststelle Lauchhammer	(03574) 7650
Polizeidienststelle Senftenberg	(03573) 880
Polizei	110
Notruf	112
Wasserverband Lausitz	(03573) 8030
Spreegas Cottbus 24 Std.	(0355) 25357
MITNETZ Strom	(0800) 2305070

**Liebe Einwohnerinnen und Einwohner des Amtes Ortrand,**

aufgrund des Corona-Virus und den damit verbundenen Beschränkungen können wir das Osterfest leider wieder nicht wie gewohnt feiern. Trotz allem wünsche ich Ihnen und Ihren Familien ein frohes Osterfest.

Ich hoffe sehr, dass es bald wieder anders aussieht und etwas mehr Normalität in unser aller Leben zurückkehrt.

Passen Sie bitte gut auf sich auf.

Bis dahin wünsche ich Ihnen alles Gute und bleiben Sie gesund!

K. Sickert
Amtdirektor

Ostergrüße von der Kita „Regenbogen“

Das Osterfest steht bevor, ein Fest der Familien, der Begegnungen, der Hoffnung. Auch in diesem Jahr wird das Fest anders verlaufen als gewohnt. Es ist uns ein Bedürfnis, allen Kindern mit ihren Familien sowie allen Lesern/innen harmonische Tage der Entschleunigung zu wünschen, ein großes Stück Hoffnung und einen herzlichen Dank an alle, die uns unterstützen und für uns da sind.

Frohe Ostern, vor allem Gesundheit und Zuversicht wünscht das Team der Kita Regenbogen Ortrand

**Information**

Ortsgruppe Ortrand
Kleiderkammer

Vorerst keine
DRK-Kleidercontainer
im Amt Ortrand
wegen Vertragswechsel
mit Entsorgungsfirma

Auf Grund der Corona-Pandemie bleibt die Kleiderkammer vorübergehend geschlossen. Spenden können Sie weiterhin abgeben im

Vereinshaus Ortrand
am Kirchplatz 6

(Bitte unter dem Carport abstellen)

Sie erreichen uns auch telefonisch:

0157 58 23 06 35

Wir bitten um Ihr Verständnis und danken Ihnen für Ihre weitere Unterstützung.

Wichtiger Hinweis an alle Einwohner.

leider kommt es relativ häufig vor, dass Briefe im Amtsbereich nicht zustellbar sind und infolgedessen wieder an den Absender zurückgeschickt werden müssen.

Meistens liegt es an der ungenügenden Beschriftung des Briefkastens. Wir möchten Sie herzlich bitten darauf zu achten, dass an Ihrem Briefkasten der entsprechende Name (bei Gemeinschaften alle Namen) deutlich erkennbar sind.



Vielen Dank.
Ihre Amtsverwaltung Ortrand



Nachruf



Wir gedenken unserer verstorbenen Kameraden

Horst Schuster
FFW Ortrand

Siegfried Nicklisch
FFW Frauendorf

und versichern, dass wir ihnen ein ehrendes Andenken bewahren werden.

Der Amtsdirektor

Die Amtswehrührung

des Amtes Ortrand

Wahrnehmung der Aufgaben des Wohngeldgesetzes für den Bereich Ortrand

Zuständig für Wohngeld- und Kinderzuschlagsangelegenheiten im Amtsbereich Ortrand ist der LK OSL in Senftenberg, Dubinaweg 1.

Die Mitarbeiterinnen sind wie folgt telefonisch erreichbar:

Frau Kossack - Tel. 03573 / 8704192
 Frau Lößner - Tel. 03573 / 8704193
 Frau Patting - Tel. 03573 / 8704194
 Frau Laurisch - Tel. 03573 / 8704190

Ende der redaktionellen Verantwortung des Amtes Ortrand und der jeweiligen Gemeinden

Anzeigen

Anzeigen geben Sie bitte bei Druck+Satz, GbR Mayer und Lorz auf!
 Gewerbestraße 17, 01983 Großräschen, Telefon: 035753/17702, Fax: 035753/69190, beratung@drucksatz.com

Agrargenossenschaft „Elster-Pulsnitz“ Frauendorf eG

Jetzt in unserem Hofladen

- **Angebot Kartoffeln: Beim Kauf von 2 Beuteln 20 % Rabatt.**
Sorten: Laura, Talent, Afra, Wendy, Nixe und Belana.
- ein riesiges Sortiment an Beet- und Balkonpflanzen
- Tomaten-, Paprika- und Gurkenpflanzen
(verschiedene Sorten)
- Gemüsepflanzen 6er-Pack
- Kräutertöpfe - 23 verschiedene Sorten
- Erdbeerpflanzen

Wir wünschen allen frohe und gesunde Ostertage.

Wir haben auch Heu, Stroh, Weizen, Futterkartoffeln & Hackschnitzel

*... in unserem Hofladen/
Gärtnerei in Frauendorf
Ruhlander Straße 6*

Ab dem 06. April wieder längere Öffnungszeiten Mo – Fr 08.00 – 18.00 Uhr und Sa 08.00 – 12.00 Uhr

www.bewegung-gegen-krebs.de

BEWEGUNG GEGEN KREBS

SPENDENKONTO IBAN: DE65 3705 0299 0000 9191 91

*„Bleib auf dem Laufenden.
Mit Spaß und Bewegung.“*

Wolfgang Overath,
Fußball-Weltmeister 1974





TISCHLEREI

Jurisch

Treppenbau . Innentüren . Innenausbau . Fenster . Rolläden
Garagentore . Trockenbau . Reparaturen & Glaserarbeiten



Ruhlander Straße 4
01945 Frauendorf
Telefon (035755) 5 09 33
Handy (0173) 1 30 53 38



ZÄHL MIT!

Bei der Stunde der Gartenvögel
am zweiten Maiwochenende

Mehr Infos unter
www.stundederwintervoegel.de
www.stundedergartenvoegel.de



**ALT
gegen
NEU**

**2RAD
SPIES**
FAHRRAD+MOTORRAD

Bis zu
500 Euro*
für Dein altes
Fahrrad



*** FAHRRÄDER & E-BIKES FÜR JUNG UND ALT ***

*Höhe der Vergütung ist abhängig von Alter, Zustand und Qualität deines alten Rades, keine Barauszahlung

NEU in ORTRAND

WOHNMOBIL-Vermietung bei 2Rad-Spies



**2RAD
SPIES**

Forstgasse 1 • 01990 Ortrand

Telefon: 035755 55165

E-mail: info@2rad-spies.de